

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent*innen

Drucksachen 18/2514 und 18/2756 – Schlussbericht –

Der Senat von Berlin
BildJugFam – II G 4.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 6056

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über **Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent*innen**

- Drucksachen 18/2514 und 18/2756 - Schlussbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 Folgendes beschlossen:
„Der Senat wird aufgefordert, mit der für die Dozent*innen der Berliner Volkshochschulen (VHS) zuständigen Gewerkschaft eine Rahmenvereinbarung zur tarifvertragsähnlichen sozialen Absicherung auf Landesebene abzuschließen. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit es möglich ist, die Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einzuholen und einen eigenen Tarifvertrag mit der zuständigen Gewerkschaft zu verhandeln.

Überdies ist zu prüfen, welche Verbesserungen für die soziale Sicherheit von VHSDozent*innen im Rahmen der Ausführungsvorschrift Honorare VHS möglich sind.

Der Senat wird ferner aufgefordert zu prüfen, inwieweit eine Festlegung der Entgelte nach bildungspolitischen Kriterien und unter Berücksichtigung der Zielgruppen für die jeweiligen Kurse erfolgen kann und insoweit die bestehende Koppelung von VHS-Honoraren (bzw. Erhöhungen) und Entgelten künftig differenziert erfolgen kann, ohne den Haushalt des Landes Berlin und der Bezirke zu belasten.

Darüber hinaus sind innerhalb von zwei Jahren die Angebots- sowie die Nutzer*innenstruktur zu evaluieren.

Zudem soll geprüft werden, wie das Personalvertretungsgesetz mit dem Ziel geändert werden kann, künftig auch arbeitnehmerähnlich Beschäftigte wie die VHS-Dozent*innen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes zu den unter das Landespersonalvertretungsgesetz fallenden Beschäftigtenkreis zu zählen.

Der Senat wird aufgefordert, das Rundschreiben IV Nr. 29/2020 über „Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin; Auswirkungen der Schließung von Musikschulen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen des Landes Berlin“ bis zur Wie-

deröffnung der jeweiligen Einrichtungen zu verlängern und über die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen ein einheitliches Vorgehen der Bezirke und des Landes bei der Koordinierung des Online- sowie Präsenzangebots zu gewährleisten.

Mögliche Anpassungen der Regelungen zur Fortzahlung der Honorare sollen nach Auswertung der bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen gemeinsam mit den Bezirken und Interessenvertretungen der Betroffenen vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang sind die Anstrengungen zu verstärken, Unterrichtsleistungen digital zu erbringen, wenn infolge der Coronakrise Leistungen nicht im Präsenzunterricht erbracht werden können. Für jene Honorarkräfte an den Musik- und Volkshochschulen, die ihre Arbeit aufgrund der Infektionsschutz-Maßgaben auch nach den ersten Lockerungen für diese Einrichtungen nicht regulär wiederaufnehmen konnten (wie zum Beispiel im Falle musikpädagogischer Früherziehung, dem Ensembleunterricht, etc.), ist nach berlinweit einheitlichen Lösungen zu suchen, die technischen Voraussetzungen für die Ermöglichung der Onlineangebote sicherzustellen und damit die Weiterzahlung der Honorare auch über den 31. Mai 2020 sicherzustellen.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 30. September 2020 zu berichten, danach halbjährlich.“

Hierzu wird berichtet:

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses „Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent*innen“ umfasst eine große Bandbreite unterschiedlicher Themen, auf die in den folgenden sechs Punkten eingegangen wird. Im vorletzten Absatz des Beschlusses wird auch ein Anliegen die Musikschulen betreffend formuliert, dem unter Punkt 6 Rechnung getragen wird.

1. Tarifvertrag

Der Senat von Berlin hatte bereits 2017 bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) um Zustimmung zur Aufnahme von Tarifverhandlungen für arbeitnehmerähnliche freiberufliche Mitarbeitende an den Volkshochschulen gebeten. Diese Zustimmung wurde nicht erteilt, da nach Ansicht der TdL-Mitgliederversammlung der Auftraggeber alleine zur Regelung der Vertragsbedingungen für Honorarkräfte verantwortlich sei. Sie lehnt Tarifverhandlungen darüber ab. An dieser sehr grundsätzlichen Haltung hat sich nichts geändert. Auch eine berlinspezifische tarifliche Regelung wäre zustimmungspflichtig, ein Antrag hierzu hätte ebenfalls keinen Erfolg. Wegen der fehlenden Erfolgsaussichten eines solchen Antrags beabsichtigt daher der Senat nicht, einen erneuten Antrag an die TdL zu richten.

2. Rahmenvereinbarung zur tarifvertragsähnlichen sozialen Absicherung

Der Senat von Berlin lehnt eine Rahmenvereinbarung zur tarifvertragsähnlichen Absicherung der VHS-Dozierenden ab. Dies ist darin begründet, dass zum einen auch eine mit den Gewerkschaften geschlossene Rahmenvereinbarung, die Regelungen schuldrechtlicher Art vergleichbar mit denen eines Tarifvertrages trifft, der TdL zur Abstimmung vorgelegt werden müsste – aus Punkt 1 folgend ebenfalls ohne Erfolgsaussichten. Zum anderen sieht der Senat in den Ausführungsvorschriften über Honorare der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) ein bewährtes Instrument zur Regelung von Honoraren und zur Berücksichtigung von Aspekten zur sozialen Absicherung der VHS-Dozierenden. Bundesweit übernimmt die Berliner AV Honorare in der VHS-Landschaft

mit Blick auf die Honorarhöhen sowie das Niveau sozialer Absicherung eine Vorreiterrolle und ist als „Berliner Modell“ bekannt.

3. Verbesserungen zur sozialen Sicherheit in den Ausführungsvorschriften über Honorare der Volkshochschulen (AV Honorare VHS)

Die Überarbeitung der Ausführungsvorschriften über Honorare der Volkshochschulen steht planmäßig an. Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik vereinbart, erfolgt mit der Überarbeitung der AV Honorare VHS eine Prüfung dahingehend, wie eine bessere soziale Absicherung für freie Mitarbeitende der Volkshochschulen erreicht werden kann (u.a. durch Anpassung der Honorarsätze und Ausweitung der Honorarbandbreiten unter Berücksichtigung der tariflichen Entwicklung und des Bandbreitenrundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 61/2019 sowie weitere im Abstimmungsprozess befindliche Verbesserungen).

Diese (AV Honorare) ist jedoch kein geeignetes Instrument, um die in der Begründung des einstigen Antrags der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (Drs 18/2514) formulierten Ziele für arbeitnehmerähnliche Dozierende umzusetzen (Weiterbeschäftigung nach Elternzeit, Pflegezeit und Krankheit, Anspruch auf Erhaltung des Unterrichtsvolumens, Aufstockung des Ausfallhonorars im Krankheitsfall auf 100%). Diese Ziele sind klassische Gegenstände eines Tarifvertrags. Würden im Übrigen Regelungen schuldhafter Art über eine Ausführungsvorschrift generiert, hätten diese wiederum die unter Pkt. 2 dargestellte Notwendigkeit der Zustimmung der TdL zur Folge.

Darüber hinaus bestehen zwar grundsätzlich noch die Optionen der weiteren Honararhöhungen oder der Festanstellung als Mittel zur verbesserten sozialen Absicherung. Die Festanstellung würde jedoch zum einen den grundsätzlichen Eingriff in den Volkshochschulbetrieb bedeuten, der in einigen Programmbereichen von der Flexibilität und Innovationskraft der Angebotsstruktur lebt. Zum anderen ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Der Senat beabsichtigt zu prüfen, inwieweit die Festanstellung von VHS-Dozierenden in ausgewählten Programmbereichen, in denen eine hohe Konstanz des Angebots besteht, fachlich möglich und finanziertbar ist.

4. Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Die Prüfung der Änderung des Personalvertretungsgesetzes (PersVG) und Gesamtbe trachtung der Auswirkungen hat ergeben, dass der Ansatz, arbeitnehmerähnliche Beschäftigte im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes (TVG) in den Geltungsbereich des PersVG aufzunehmen, nicht zu dem erwünschten Ergebnis der verbesserten sozialen Absicherung der VHS-Dozierenden führt. Zudem konterkariert eine solche Regelung den Sinn und Zweck der Personalvertretung mit Blick auf die verhältnismäßige Spiegelung der Bedürfnisse der Dienstkräfte:

- Eine Ergänzung des § 4 Abs. 1 S. 2 PersVG um arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a des TVG zieht nicht automatisch die Einbeziehung in sämtliche Bestimmungen des PersVG nach sich: Insbesondere wird im Regelfall ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Einstellung nicht vorliegen, da ein Mitbestimmungsrecht nicht gegeben ist, wenn die Dauer der Beschäftigung vorübergehend und geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 SGB IV ist, eine Eingliederung in die Dienststelle nicht erfolgt ist oder die Interessen der Stammbelegschaft nicht berührt werden.

- Eine Aufnahme von arbeitnehmerähnlich Beschäftigten in die Begriffsbestimmungen des § 4 PersVG wird zu unverhältnismäßigen Verschiebungen beim Repräsentationsprinzip der Beschäftigten führen. Bezogen auf ihre tatsächliche geringe zeitliche Anwesenheit, Dauer der Dienststellenzugehörigkeit, nur geringfügige Unterwerfung unter die an der Dienststelle geltenden Arbeitsbedingungen und nicht vorhandene Weisungsgebundenheit würden die arbeitnehmerähnlich Beschäftigten im Vergleich zu den regulären Beschäftigten eine übermäßige Repräsentationsmöglichkeit sowie Beeinflussungsmöglichkeit der Arbeitsbedingungen und der für die Dienststelle zu vereinbarenden Regelungen erlangen. Dies hätte wiederum die Unterrepräsentation der Stammbelegschaft zur Folge. Damit wären die Bedürfnisse der Stammbelegschaft nicht mehr verhältnismäßig präsentiert, und es würde ein Zustand geschaffen, der nicht tragbar erscheint. Eine Möglichkeit, diesen Konflikt einer sachgerechten Lösung im PersVG zuzuführen, wird nicht gesehen.

Ferner stehen Regelungen zur Aufnahme von arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten in das PersVG im Widerspruch zur Systematik des PersVG. Eine Änderung des PersVG ist daher abzulehnen.

5. Entgelte, bestehende Kopplung von VHS Honoraren und Entgelten sowie Evaluation

a) Entgelte

Die Entgelte für Volkshochschul-Angebote werden durch die Ausführungsvorschriften über Entgelte der Volkshochschulen¹ (AV Entgelte VHS) festgelegt. Diese Vorschriften enthalten bereits heute mehrere Regelungen, die die Entgelte deutlich nach bildungspolitischen Kriterien ausgestalten:

- a. Entgelthöhe: Nach Nr. 6 Absatz 1 setzt jede VHS das Entgelt je Unterrichtseinheit für jeden Kurs selbst in einem Korridor von 50% bis 250% um das Basisentgelt fest. Der aktuelle Basisentgeltsatz beträgt 2,57€, daraus ergibt sich eine mögliche Spanne des Entgeltes je Unterrichtseinheit von 1,28€ bis 6,42€. Damit haben die bezirklichen Volkshochschulen über das Entgelt umfangreiche Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung und Steuerung entsprechend der Bedarfe im Bezirk.
- b. Ermäßigung des Entgeltes: Hinzu treten die Regelungen zu den Entgelt-Ermäßigungen nach Nr. 7, deren bildungspolitisches Ziel es ist, das VHS Angebot für alle Berlinerinnen und Berliner individuell erschwinglich zu halten. Zurzeit umfasst dies 13 verschiedene Ermäßigungstatbestände (z.B. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherung sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers oder einer Leistungsempfängerin, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers oder einer Leistungsempfängerin etc.).

¹ vgl. https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/av_vhs_entgelte_lesefassung.pdf

- c. Entgeltfreie Kurse: Darüber hinaus ist in Nr. 5 Absatz 3 definiert, welche Kurse entgeltfrei angeboten werden sollen: „Kurse der Elementarbildung für Analphabeten, Mütter- bzw. Elternkurse zur sprachlichen und sozialen Integration sowie Kurse zur sprachlichen und / oder sozialen Integration, die ausdrücklich für Zielgruppen nichtdeutscher Herkunftssprache ohne eigenes Einkommen ausgeschrieben werden, sollen entgeltfrei angeboten werden.“ Diese Entgeltfreistellung erfolgt aus gesamtstädtischen bildungspolitischen Erwägungen.

In § 5 Absatz 4 wird zudem festgelegt, dass jede VHS bis zu 5% des weiteren Angebots nach eigenen Erwägungen entsprechend der Bedarfe vor Ort entgeltfrei stellen kann.

Zusammengenommen folgen die AV Entgelte VHS dem im Schulgesetz § 123 festgeschriebenen Auftrag der Volkshochschulen „die Grundversorgung der Weiterbildung [zu sichern]“ und dem bildungspolitischen Ziel, möglichst allen Menschen in Berlin gute Teilhabechancen an Erwachsenenbildung zu gewähren und so auch im Bereich des Lebenslangen Lernens, gerade wenn es sich in öffentlicher Trägerschaft befindet, eine weitgehende Zugangsgerechtigkeit herzustellen. Um dieses Ziel der Teilhabe an Bildung aus Sicht der Kundinnen und Kunden der Volkshochschulen weiter zu verfolgen, beabsichtigt der Senat, die bestehenden Regelungen der AV Entgelte VHS zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

b) Bestehende Kopplung von VHS Honoraren und Entgelten

Im Bereich der Volkshochschulen sind Erhöhungen des Basisentgeltes an die Steigerungen der Honorare, die nach Nr. 3 Absatz 3 der AV Honorare VHS jährlich der Tarifentwicklung des Tarifvertrages der Länder folgen, gebunden; sie erfolgen zeit- und prozentgleich. Dies ist in Nr. 6 Absatz 2 der AV Entgelte VHS geregelt und in den fachlichen Diskurs als „Kopplung“ eingeführt. Eine Steigung der Honorarhöhen der Dozierenden zieht daher eine Erhöhung des Basisentgeltes nach sich. Die Anpassung der einzelnen Kursentgelte innerhalb der Entgeltspanne um den Basisentgeltwert obliegt dann den Bezirken (s.o.). Damit bleiben deren umfangreiche Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung und Steuerung entsprechend der bildungspolitischen Bedarfe im Bezirk unberührt. Die bestehende Koppelung von VHS-Honoraren (bzw. Erhöhungen) und Entgeltten kann daher bereits in den Bezirken differenziert umgesetzt werden. Mehrkosten für Honorarsteigerungen in Auswirkung von Änderungen der AV Honorare werden vorübergehend durch die Bezirke abgesichert, bis sie im übernächsten Jahr in die Plafondberechnung der Personalausgaben einfließen und über den Landeshaushalt (Globalsummen) finanziert werden.

c) Evaluation der Angebots- sowie die Nutzerstruktur

Das Angebot der Berliner Volkshochschulen ist detailliert im Rahmen der jährlichen Volkshochschulstatistik erfasst, auch Informationen zur Teilnehmerschaft lassen sich aus der Volkshochschulstatistik entnehmen. Hinzu tritt der Qualitäts- und Leistungsbericht², der in seiner dritten Ausgabe kürzlich veröffentlicht wurde. Nutzerbefragungen

² Vgl. <https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/vhs/qualitaet/3-leistungs-und-qualitaetsbericht-berliner-volkshochschulen.pdf>

und ein Kundenmonitor wurden in der Vergangenheit bedarfsorientiert von den bezirklichen Volkshochschulen einzeln und gemeinsam erstellt. Der Entwurf des Erwachsenenbildungsgesetzes sieht einen verpflichtenden, regelmäßigen Kundenmonitor vor.

6. Umgang mit der Pandemie im Kontext der Volkshochschulen

a) Honorarfortzahlungen

Mit dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 29/2020 wurde den Bezirken die rechtliche Möglichkeit eröffnet, die Honorare der freien Mitarbeitenden der Volkshochschulen weiterzuzahlen. Die Dienststellen und Honorarkräfte wurden für den weiteren Fortlauf gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Honorarkräfte auch in anderer Form (bspw. digital, ggf. im verringerten Umfang) als vereinbart erbracht wurden.

Mit dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 49/2020 wurde der Auftrag des Abgeordnetenhauses, das Rundschreiben IV Nr. 29/2020 zu verlängern, umgesetzt, um eine Weiterzahlung der Honorare für die freien Mitarbeitenden der Berliner Volkshochschulen bis zur Wiedereröffnung der Einrichtungen im Sinne einer unbürokratischen Soforthilfe zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat der Senat von Berlin ein Treffen mit der VHS-Dozierendenvertretung und der Sprecherin und dem Sprecher der Berliner Volkshochschulen angesetzt, um eine gemeinsame Auswertung der Erfahrungen zum Umgang mit der Pandemie im Volkshochschulbetrieb vorzunehmen.

b) Digitale Unterrichtsleistungen an den Volkshochschulen

Die Digitalisierung bewegt die Berliner Volkshochschulen seit geraumer Zeit – die bezirksübergreifende, langjährige Projektgruppe eVHS³ und das Strategiepapier „Erweiterte Lernwelten“⁴ aus dem Jahr 2018, aber auch der Web Learning Day 2019, der sich an die festen und freien Mitarbeitenden der Berliner Volkshochschulen wendete, sind Ausdruck davon. Mit dem Produkt „vhs.cloud“ hat der Deutsche Volkshochschul-Verband eine digitale Lernplattform geschaffen, die seit Anfang 2018 allen Volkshochschulen in Deutschland offen steht.⁵

Die corona-bedingte Schließung der Berliner Volkshochschulen gab auch dem Digitalisierungsprozess der Volkshochschulen einen merklichen Schub. Seit der Schließung konnten die Berliner Volkshochschulen im ersten Halbjahr 2020 teilweise ihre Präsenzkurse auf digitale Formate umstellen und insgesamt 1.000 Online-Kurse anbieten (Stand 30.06.2020). Diese fanden vor allem in den Bereichen Sprachen, Deutsch, Grundbildung, Digitale Bildung / Computernutzung, berufliche Bildung, Kunst und Kultur

³ Die Projektgruppe eVHS der Berliner VHS begleitet und treibt die Digitalisierungsstrategie der Berliner VHS seit mehreren Jahren voran.

⁴ Der entsprechende Bericht zur Aufhebung des qualifizierten Sperrvermerks mit der Roten Nummer 1900_CH vom 06.03.2020 ist hier verfügbar: <https://www.parlament-berlin.de/adoservice/18/Haupt/vorgang/h18-2835-v.pdf>. Das Konzept der Erweiterten Lernwelten und die darin aufgeführte Bedarfsanalyse sind wesentlicher Bestandteil des Dokuments.

⁵ Vgl. www.vhs.cloud

(z.B. digitale Ausstellungs- und Museumsbesuche, Zeichnen), Sport und Literatur statt. Als beispielhaft können die virtuellen Deutschkurse für Geflüchtete genannt werden. Hier wurden vielfältige Wege gegangen, um den Kontakt mit Geflüchteten zu halten und Lerninhalte zu vermitteln – und dies trotz widriger oder herausfordernder Umstände, wie dem Fehlen größerer Endgeräte oder nicht vorhandener W-LAN-Verbindung in den Geflüchtetenunterkünften, aber auch einem umfassenden Fortbildungsbedarf der VHS-Kursleitenden im Bereich des Online-Unterrichtens. Viele der Berliner VHS-Kursleitenden entwickelten qualifizierte Online-Angebote im Rahmen ihrer Ersatzleistungen für die zuvor geplanten Präsenzkurse.

Die Berliner Volkshochschulen konnten für die Realisierung der digitalen Angebote überwiegend die Lernplattform des Deutschen Volkshochschul-Verbands – die „vhs.cloud“ – in Anspruch nehmen. Dieses Tool stellt für die Volkshochschulen eine berlinweit einheitliche Lösung für Online-Kurse dar. Sowohl Mitarbeitende von Volkshochschulen als auch Kursleitungen können durch die „vhs.cloud“ neue Angebote für Lernen im digitalen Raum schaffen. Es können Informationen ausgetauscht oder gemeinsam an Konzepten gearbeitet werden. Über den Messenger ist eine schnelle und datensichere Kommunikation möglich. Kursleitungen können ihre bestehenden Konzepte für Präsenzkurse digital anreichern oder auch ganz neue, rein digitale Formate anbieten. Über das Videokonferenz-Tool der „vhs.cloud“ können die Kurse online abgehalten werden. In der Phase der corona-bedingten Schließung der Volkshochschulen kam es zu einem schlagartigen Anstieg des Datenvolumens, worauf die bestehenden Kapazitäten der „vhs-cloud“ nicht ausgelegt waren. Die Videokonferenz funktioniert daher bis dato in Online-Kursen nicht reibungslos; es kommt zu technischen Störungen, Unterbrechungen und zu einzelnen Ausfällen. Die corona-bedingte Schließzeit wurde zudem genutzt, um vor allem vom Servicezentrum der Berliner Volkshochschulen organisierte Fortbildungen im Bereich der digitalen Kursangebote für Kursleitende in großer Zahl zu realisieren. Auch diese Fortbildungen fanden online in der „vhs.cloud“ statt, was zu einer zusätzlichen Belastung der „vhs.cloud“ beitrug. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken sind die Volkshochschulen zurückhaltend, den Kursleitenden zu raten, auf alternative Videokonferenzen umzusteigen. Sie setzen vielmehr auf das gut durchdachte, bereits etablierte, aber als solches noch zu optimierende Angebot der „vhs.cloud“ des Deutschen Volkshochschul-Verbandes.

Darüber hinaus sind folgende Herausforderungen an den Volkshochschulen in Hinblick auf die im Abgeordnetenhausbeschluss erwünschten Sicherstellung technischer Voraussetzungen für die Ermöglichung der Online-Angebote zu nennen:

1. Eine ausreichende technische Infrastruktur (Breitbandkabel, W-LAN, etc.) ist nicht in allen Volkshochschulen im gleichen Maße vorhanden.
2. Um die Qualität und Professionalität neuer Kursformate nachhaltig zu etablieren, benötigen die Volkshochschulen dauerhaft qualifiziertes Personal.

Einen ersten Schritt zur Begegnung dieser Herausforderungen wurde den Bezirken mit der Bereitstellung von 400.000 € pro Jahr im Doppelhaushaltsplan 2020/2021 für die Volkshochschulen ermöglicht (vgl. Hauptausschuss RN 2835A). Der Senat wird im Zuge

der Aufstellung des nächsten Doppelhaushaltsplan 2022/2023 die Bereitstellung weiterer Ressourcen prüfen. Zu Details wird auf den aktuellen Sachstandsbericht "Einführung digitale Unterrichtsangebote in den Musik- und Volkshochschulen" verwiesen.⁶

Fachlich unbestritten ist, dass einerseits die Ertüchtigung der Volkshochschulen im Bereich der digitalen Unterrichtsleistungen sinnvoll ist. Andererseits liegt gerade auch die Stärke der Volkshochschulen im digitalen Zeitalter darin, einen physischen Ort der Begegnung und des gemeinsamen Lernens anzubieten. Daher und aus pädagogisch-didaktischer Erwägungen der einzelnen Kursgestaltung wird und soll das digitale Angebot nicht den Präsenzunterricht vollständig ersetzen, sondern ihn vielmehr an- und bereichern.

Mit Blick auf die Honorarfortzahlungen aufgrund pandemiebedingter Kursausfälle stellen digitale Unterrichtsleistungen ein wesentliches Element dar, um Kursleitenden ein Einkommen zu ermöglichen. Der Senat wird im Falle weiterer pandemiebedingter Ausfälle von Kursen oder Kursstunden weitere, sozialverträgliche Lösungen prüfen, die die Interessen der Volkshochschulen und der freien Mitarbeitenden in Einklang bringen.

c) Digitale Unterrichtsleistungen an den Musikschulen

Die Musikschulen haben während der corona-bedingten Schließung der Einrichtungen erstmals in größerem Umfang Unterricht digital angeboten. Vorher wurden zwar bereits digitale Hilfsmittel in den Präsenzunterricht integriert, die Erteilung von ersatzweisem Online-Unterricht wurde jedoch nur in wenigen Einzelfällen praktiziert. Zu Details wird auf den Sachstandsbericht "Einführung digitale Unterrichtsangebote in den Musik- und Volkshochschulen"⁷ verwiesen.

Die Musikschulen sind bei der Erteilung von Online-Unterricht – neben den im o.g. Bericht ausführlich beschriebenen pädagogisch-didaktischen Herausforderungen – auch auf eine Reihe von technischen Problemen gestoßen. Hierzu zählen:

- Fehlende Ausstattung mit Hard- und Software sowohl bei den Musikschulen und den Lehrkräften wie auch bei den Schülerinnen und Schülern.
- Akustische Übertragungs-Qualität (Audio/ Video) reicht für einen qualitätsvollen Unterricht nicht aus bzw. ist stark abhängig von den zur Verfügung stehenden Endgeräten.
- Zeitverzögerung in der Übertragung bei den gängigen Videoportalen macht ein Zusammenspielen von Ensembles, Orchester, Chören, Bands, etc. unmöglich.
- Fehlende ausreichend leistungsfähige W-LAN und/ oder LAN-Verbindung an den Musikschulen.

Um die Ermöglichung von Online-Angeboten an den Musikschulen technisch sicherzustellen, sind eine Reihe von Voraussetzungen zu schaffen:

⁶ Berichtsauftrag aus der 74. Sitzung des Hauptausschusses vom 06.05.2020, vorgesehen für die Sitzung des Hauptausschusses am 15.09.2020.

⁷ Berichtsauftrag aus der 74. Sitzung des Hauptausschusses vom 06.05.2020 (RN 3025 A)

- Ausstattung der Musikschulen mit (mobilen) Endgeräten inkl. entsprechender Software; Einrichtung eines Pools von Leihgeräten (inkl. Personal für die Wartung), um auch Schülerinnen und Schülern Online-Unterricht zu ermöglichen, die unter schwierigen sozio-ökonomischen Bedingungen leben.
- Einrichtung von leistungsfähigen W-LAN und LAN-Verbindungen an den Musikschulstandorten.
- Aufbau einer Musikschul-Plattform, die als Kommunikationsplattform dient und in der Übungsmaterial (Noten, Playalongs, Padlets, Tutorials, Audio- und Videodateien, Links, etc.) gespeichert und getauscht werden kann.
- Förderung der Entwicklung von Videoplattformen, die die nötige Tonqualität bieten und ein Zusammenspiel ohne zeitliche Verzögerung in der Übertragung ermöglichen und die in o.g. Musikschul-Plattform in Form eines digitalen Unterrichtsraums eingebunden werden können.
- Schulung von festangestellten Mitarbeitenden und freien Lehrkräften hinsichtlich der technischen und methodisch-didaktischen Kompetenzen für Online-Unterricht.
- Schaffung von vertraglichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen.
- Einpassung in die IKT-Architektur des Landes Berlin und – zumindest soweit der Unterricht von Tarifbeschäftigten des Landes Berlin angeboten wird – die notwendige Beteiligung der Gremien sowie die Gewährleistung des Datenschutzes.
- Darstellung von Leistungen, die sich nicht in Unterrichtseinheiten à 45 Minuten ausdrücken lassen, in der KLR.

Der Berliner Senat hat die digitale Weiterentwicklung der Musikschularbeit schon vor der Corona-Krise zu einem der zentralen Felder der weiteren Entwicklung der Musikschulen erklärt⁸. So stellt der Senat den Musikschulen insgesamt 600.000 € für Investitionen in die digitale Infrastruktur aus Mitteln des SIWA zur Verfügung. Außerdem ist für die geplante Servicestelle für die Bezirklichen Musikschulen Berlins als eine Aufgabe vorgesehen, ein einheitliches Bezirksübergreifendes Onlineportal zu entwickeln und entsprechend sich ändernden Anforderungen an die Technik und die Nutzung stetig weiterzuentwickeln.

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass die bisherigen Bemühungen und Maßnahmen nicht ausreichen, um Online-Unterricht als Ergänzung bzw. zeitweisen Ersatz des Präsenzunterrichts in einer qualitativ angemessenen Form an den Bezirklichen Musikschulen anbieten zu können. Für die Schaffung der oben beschriebenen Voraussetzungen sind weitere Anstrengungen nötig. Unter anderem sollte es eine Kernaufgabe der zu gründenden Servicestelle für die Bezirklichen Musikschulen Berlins werden, Voraussetzungen für den Ausbau von Online-Unterricht bzw. ergänzende, digitale Vermittlungsformen im Präsenzunterricht zu schaffen.

⁸ Vgl. 3. Qualitäts- und Leistungsentwicklungsbericht Musikschule vom 4. Februar 2020 (Rote Nr. 2493 B)

Unabhängig von den technischen Voraussetzungen, werden bestimmte Musikschulangebote grundsätzlich nicht vollständig in den digitalen Raum zu verlagern sein. Vor allem im Anfängerbereich ist die Interaktion zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern maßgeblich. Bei der musikalischen Früherziehung, Kooperationsangeboten mit Kitas und Schulen sowie im Ensemblebereich kommt es auf das Gruppenerlebnis beim Musizieren an. Für Kinder im Kita- und Grundschulalter sollten Online-Angebote aus pädagogischen Gründen ohnehin die Ausnahme darstellen.

Im Rahmen der Überarbeitung der AV Musikschul-Honorare wird daher geprüft, ob für bestimmte Fallkonstellationen im Zusammenhang mit der Pandemie ein Ausfallhonorar für freiberufliche Musikschullehrkräfte eingeführt werden kann.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Angaben zu Mehrkosten durch die Änderungen der AV Honorare VHS stehen erst nach entsprechender Abstimmung fest.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie